

Laut BH Mistelbach ND Erklärung nicht vorhanden.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8488 Bearbeiter (02572) 25 01 Datum
 Nassek Kl. 17 Dw. 8. Jänner 1985
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft
Lindenallee in der KG Stronsdorf, Naturdenkmal, teilweises Er-
löschen

Bescheid

Mit Verfügung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 23. März 1938, IX-171/121, wurde die Lindenallee auf der Parzelle Nr. 152, KG Stronsdorf, bestehend aus 86 Linden, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Marktgemeinde Stronsdorf ist die Eigentümerin der gegenständlichen Parzelle.

Die Marktgemeinde Stronsdorf hat nunmehr mitgeteilt, daß die Linde an der rechten Straßenseite der Landeshauptstraße 35 in Richtung Stronegg beim Ortsfriedhof dürr ist und eine Gefährdung darstellt.

Der Sachverständige für Naturschutzangelegenheiten hat anlässlich einer örtlichen Erhebung festgestellt, daß die Linde bereits dürr ist und keine Belaubung mehr aufweist.

Da zu erwarten ist, daß dieser dürre Lindenbaum in nächster Zeit umbrechen wird, ist es im Interesse der Sicherheit erforderlich, den Baum umgehend zu schlägern.

Es ergeht daher nachstehender

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach widerruft gemäß § 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die Erklärung zum Naturdenkmal der Lindenallee auf der Parzelle Nr. 152, KG Stronsdorf, hinsichtlich der Linde an der rechten Straßenseite der Landeshauptstraße 35 beim Ortsfriedhof in Richtung Stronegg.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen für Naturschutz nicht auszuschließen ist, daß die gegenständliche Linde auf Grund ihres Zustandes in nächster Zeit umbrechen wird, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Bürgermeister 2153 Stronsdorf
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn Baudirektor
Vertr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, Operngasse 21, 1040 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. F o i t i k

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ~~Strafverfügung~~ ~~Strafverfügung~~ ~~Strafverfügung~~ unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am 3. Dez. 1985

Für den Bezirkshauptmann:

